

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: - (1932)
Heft: 8

Nachruf: Friedrich Radszuweit
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Jahre 1929, als es darauf ankam, ob im neuen Straf -
gesetzbuch dieser Paragraph weiterleben solle oder nicht,
da konnte Friedrich Radszuweit seinen ersten, grossen Sieg
feiern.

Der B.f.M. rief öffentlich zu einer grossen Protestkund-
gebung ins Herrenhaus. Tausende folgten dem Ruf, galt es
doch um Sein oder Nichtsein. Neben Friedrich Radszuweit
sprachen Rechtsanwalt Walter Bahn, Dr. Stoltenhoff und hier
ist auch die Entscheidung zu unsern Gunsten gefallen.
Friedrich Radszuweit gebührt das Verdienst, Geh. Rat, Prof.
Dr. D. Kahl zum Besuche dieser Kundgebung bewegen zu könn-
en, dessen Stimme für den Strafrechtsausschuss massgebend
war. Nie werde ich den Eindruck vergessen, den diese ge-
waltige Versammlung auf mich und die ganze Zuhörerschaft
welche sich aus allen Ständen, Männer und Frauen, Homo -
und Heterosexuellen bildete, ausübte. Oft habe ich Freund
Radszuweit sprechen gehört, doch diesmal überbot er sich
selbst. Bei seinem Erscheinen am Rednerpult schon freudig
begrüsst, brauste nicht endenwelliger Beifall nach seinem
Vortrag durch den Saal. Was dieser, ich möchte fast sagen,
unscheinbare Mann mit seinem Elan fertig gebracht hatte,
war meisterhaft. Schlicht und einfach wie er selbst war
seine Rede, sein Beweismaterial erschütternd und dadurch
gerade so überzeugend wirkend. Jeder fühlte, hier sprach
einer aus und zu den Herzen, sein heiliges Feuer sprühte
über zu der aufstrebenden Masse und zog alle in seinen
Bann.

Einige Wochen später war es Friedrich Radszuweit ver-
gönnt, selbst die Mitteilung machen zu können, dass im neu-
en Strafgesetzbuch der mittelalterliche Paragraph weit-
gehendst abgeändert würde. Und eine Freudenträne blinkte
in seinen gütigen Augen.

Friedrich Radszuweit ist von uns gegangen. Der unentwegte
Kämpfer um unsere Ehre, Achtung und Recht ist tot. Sein
Werk aber lebt und sein Schöpfer wird unvergesslich blei-
ben für uns alle und auch ganz besonders für uns Schweizer.
Mit unsern deutschen Freunden trauern wir um

Friedrich Radszuweit

.....

E h r e s e i n e m A n g e d e n k e n .

+++++

Torrero.